

Owschlag



Satzung für den kommunalen Kindergarten
der Gemeinde Owschlag

Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Owschlag

in der Fassung vom 13.12.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Owschlag vom 13.12.2016 folgende Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Owschlag erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil Grundlagen, Elternvertretung, Beirat	§§ 1 bis 9
Zweiter Teil Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen	§§ 10 bis 17
Dritter Teil Aufsichtspflicht, Beschwerden	§§ 18 bis 19
Vierter Teil Benutzungsgebühren	§§ 20 bis 24
Fünfter Teil Abschließende Regelungen	§ 25
Sechster Teil Inkrafttreten	§ 26

Erster Teil:

Grundlagen, Elternvertretung, Beirat

§ 1 Trägerschaft

Die Gemeinde Owschlag unterhält und betreibt als alleinige Trägerin einen kommunalen Kindergarten.

§ 2

Name der Einrichtung

Der Kindergarten führt den Namen „Schwalbennest“.

§ 3

Widmung als öffentliche Einrichtung

Der kommunale Kindergarten der Gemeinde Owschlag wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Owschlag im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung betrieben.

§ 4

Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Kindergarten dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Gemeinde Owschlag und den Gemeinden im Nahbereich des zentralen Ortes.
2. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.
3. Der Kindergarten ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 5

Dienstaufsicht

Der Kindergarten untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht über den Kindergarten übt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin aus. Dieses Recht kann in seinem/ihrer Auftrage durch die Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter ausgeübt werden.

§ 7

Verwaltung und Leitung des Kindergartens, Personal

1. Für die Verwaltung des Kindergartens ist das Amt Hüttener Berge zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter übertragen worden sind.
2. Die fachliche Leitung des Kindergartens obliegt der Kindergartenleiterin bzw. dem Kindergartenleiter. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte(r) des Kindergarten-personals.
3. Das notwendige pädagogische Personal im Sinne des Kindertagesstättengesetzes für die Durchführung der Aufgaben innerhalb des Kindergartens wird im Stellenplan eines jeden Haushaltsjahres ausgewiesen.
4. Die Aufgaben und Pflichten der Kindergartenleiterin bzw. des Kindergartenleiters und des übrigen pädagogischen Personals bestimmt eine vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zu erlassende Dienstanweisung.

§ 8

Elternversammlung, Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder den Kindergarten besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres für jede Kindergartengruppe eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie ihre Stellvertreter.
3. Die Wahl erfolgt nach den Vorschlägen der Erziehungsberechtigten. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Kindergartenleiterin oder der Kindergartenleiter zieht.
4. Die Wahlzeit beträgt 1 Jahr. Scheidet das Kind einer gewählten Vertreterin oder eines gewählten Vertreters vor Ablauf der Wahlzeit aus, so endet auch dessen Vertretung. An ihre bzw. an seine Stelle tritt die Vertreterin bzw. Vertreter bis zum Ablauf der Wahlzeit. Scheiden in einer Gruppe alle Elternvertreter aus, ist neu zu wählen.
5. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Sie beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens 1 x jährlich im Einvernehmen mit der Gemeinde Owschlag die Elternversammlung ein.
 - Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde Owschlag als Träger des Kindergartens und der Schulen.

- Sie vertritt durch ihre beiden Sprecher bzw. Sprecherinnen die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat nach § 9 dieser Satzung. Im Falle der Verhinderung eines/einer Sprechers/Sprecherin nimmt der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

§ 9 Beirat

1. Im Kindergarten wird ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 Mitgliedern der Gemeinde Owschlag als Träger dieser Einrichtung. Die Mitglieder wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
2. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen des Kindergartens mit. Insbesondere bei
 - der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - der Aufstellung von Stellenplänen
 - der Festsetzung der Öffnungszeiten
 - der Festsetzung der Elternbeiträge
 - der Festlegung des Aufnahmeverfahrens und
 - dem Ausschluss nach § 12 Abs. 9 dieser Satzung.

Zweiter Teil:

Öffnungszeiten, Aufnahmeverfahren, Benutzungsregelungen

§ 10 Öffnungs- und Arbeitszeiten

1. Der Kindergarten wird mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von montags bis freitags mit flexiblen Öffnungszeiten in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben.
2. Die Gemeinde setzt die Öffnungszeiten nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates fest. Die Bedürfnisse erwerbstätiger Erziehungsberechtigter sollen hierbei berücksichtigt werden; dieses gilt auch für die Schulferien.
3. Zwischen dem 23.12. und 02.01. bleibt der Kindergarten grundsätzlich geschlossen. Für die Grundreinigung bleibt der Kindergarten innerhalb der Sommerferien an 4 Tagen zuzüglich eines eingeschlossenen Wochenendes geschlossen.

4. Aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen des Kindergartenpersonals kann der Kindergarten in begründeten Ausnahmefällen an höchstens zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Anhörung der Kindergartenleiterin oder des Kindergartenleiters und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirates. Die Schließung des Kindergartens ist rechtzeitig, mindestens aber acht Wochen vorher den Eltern bekanntzugeben.

§ 11

Aufnahme in den Kindergarten

1. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
2. Die Aufnahme eines Kindes aus Gründen einer Behinderung darf grundsätzlich nicht verweigert werden. Die Möglichkeit ein solches Kind aufzunehmen, ist zu prüfen.
3. Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindergartengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindergartenpersonals folgen. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Vor dem erstmaligem Besuch des Kindergartens ist ein höchstens vier Tage altes Attest über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen.
5. Festlegung der Kindergartenplätze mit den Benutzungszeiten:

Der Vormittagsplatz umfasst 5 Stunden in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Der Nachmittagsplatz umfasst 4 Stunden von 13.00 bis 17.00 Uhr.

Der Ganztagsplatz umfasst 6, 7, 8 oder 9,5 Stunden je nach Absprache.

Die Frühbetreuung findet von 7.00 bis 7.30 Uhr statt.
6. Darüber hinaus kann eine weitere stundenweise Betreuung erfolgen. Diese ist jedoch nur dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind und eine Absprache mit der Kindergartenleiterin erfolgt ist.

§ 12

Anmeldung, Abmeldung, Entlassung

1. An- und Abmeldungen der Kinder für den Besuch des Kindergartens sind grundsätzlich im Kindergarten in schriftlicher Form vorzunehmen.
2. Die Kinder können im Regelfall nach Beendigung der Sommerferien eines jeden Jahres angemeldet werden. Hierbei können auch spätere Aufnahmetermine angegeben werden. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs ausgenommen zugezogener Kinder. Bei diesen wird von einer Anmeldung zum Zeitpunkt des 1. Geburtstages fiktiv ausgegangen. Die ersten 4 Wochen seit dem Zeitpunkt der Aufnahme gelten als Probezeit.
3. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/ vorliegen:
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie
 - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten

Über die Aufnahme entscheidet die Kindergartenleiterin oder der Kindergarten-leiter im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Beirates.
4. Eine Abmeldung der Kinder ist grundsätzlich nur zum 31. Januar oder zum letzten Tag der Sommerferien zulässig, es sei denn, der Kindergartenplatz kann sofort durch einen "Nachrücker" besetzt werden. In diesen Fällen ist für den Monat, in dem das Kind abgemeldet wird, die volle Benutzungsgebühr fällig.
5. Während der Probezeit kann ein Kind zu jedem Zeitpunkt abgemeldet werden.
6. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind soll die Einrichtung länger besuchen.
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen wird eine Abmeldung der Kinder nur aus Gründen des Fortzugs und längerer Krankheit (unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) zugelassen. Diese Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie eingegangen ist.
8. Ein Wechsel von der Nachmittags- in die Vormittagsgruppe erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag der Eltern bei der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter. Es gilt die gleiche Zuständigkeitsregelung wie im Abs. 3. Ein Wechsel ist immer nach den Sommerferien eines Jahres möglich. Reicht das Angebot an Plätzen nicht aus, sind zunächst die Kinder zu berücksichtigen, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien vorliegt/vorliegen:
 - Geschwisterkind in einer Vormittagsgruppe im Kindergarten
 - Schulbesuch in den nächsten 12 Monaten
 - Besondere Sozialstrukturen in der Familie

9. Kinder, die sich trotz besten Bemühens des Kindergartenspersonals nicht in die Gemeinschaft einordnen oder dessen Anordnungen ständig zuwiderhandeln und deren Verhalten sich auch nach der Unterrichtung der Erziehungsberechtigten nicht bessert, können von dem weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 13 **Bringezeit, Abholzeit**

1. Die Kinder sollen in den Kindergarten gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieherin/Erzieher übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Es sei denn, dass diese dem Kindergartenpersonal gegenüber anderweitige Anweisungen gegeben haben.
2. Die Bringezeit wird wie folgt festgelegt:
 - Frühgruppe von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr
 - Vormittagsgruppen von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr
 - Nachmittagsgruppen von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr
3. Die Abholzeit wird wie folgt festgelegt:
 - Vormittagsgruppen von 11.45 Uhr bis 12.30 Uhr
 - Nachmittagsgruppen von 16.45 Uhr bis 17.00 Uhr
 - Ganztagsgruppe je nach Nutzung um 13.30 Uhr, 14.30 Uhr und 15.30 Uhr.
4. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleiterin oder dem Kindergartenleiter kann von diesen Zeiten abgewichen werden.

§ 14 **Krankheit, Fernbleiben**

1. Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung den Kindergarten nicht besuchen. Die Kindergartenleitung ist von jeder Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist.
2. Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit sowie beim Auftreten von Ungeziefer bleibt das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen; bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß Infektionsschutzgesetz.
3. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuches des Kindergartens werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich benachrichtigt. In

besonders ernsten Fällen kann von der Kindergartenleitung ein Arzt hinzu-gezogen werden.

4. Bei voraussichtlich längerer Abwesenheit des Kindes von mehr als 3 Tagen soll das Kindergartenpersonal von den Erziehungsberechtigten hierauf hingewiesen werden.

§ 15

Hygienische Anforderungen, Mitbringen von Geld oder Wertgegenständen und Süßigkeiten

1. Das Kind muß beim Besuch des Kindergartens den allgemeinen hygienischen Anforderungen entsprechen.
2. Geld oder Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen nicht erwünscht. Ausnahmen können zu besonderen Anlässen und an Geburtstagen von der Kindergartenleitung zugelassen werden.

§ 16

Besondere Veranstaltungen

Aus Anlaß von besonderen Veranstaltungen wie Besichtigungsfahrten, Theaterfahrten und dergleichen wird der Kindergarten während dieser Zeit geschlossen.

Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach Anhörung der Kindergartenleiterin oder des Kindergartenleiters und der oder des Vorsitzenden des Beirates.

Dritter Teil:

Aufsichtspflicht, Beschwerde

§ 17

Aufsichtspflicht

1. Eine Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Betreuungszeiten.
2. Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zum sowie vom Kindergarten und für deren Wohl während etwaiger Wartezeit bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindergartenpersonal nicht verantwortlich.

§ 18

Beschwerde

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindergartenpersonals steht den Erziehungsberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
2. Wird einer Beschwerde gem. Absatz 1 durch die Kindergartenleiterin oder durch den Kindergartenleiter bzw. durch den Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin nicht abgeholfen, so entscheidet hierüber der Beirat.
3. Gegen die Entscheidung des Beirats steht einem Erziehungsberechtigten das Recht der weiteren Beschwerde zu. Über diese entscheidet die Gemeindevertretung nach Anhörung des Kultur- und Sozialausschusses endgültig.

Vierter Teil:

Benutzungsgebühren

§ 19 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung der Kinder erhoben.

§ 20 Gebühr für die pädagogische Betreuung (Grundstaffel)

1. Für Kinder, die den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Owschlag besuchen wird eine Gebühr erhoben. Diese gliedert sich in eine Grundgebühr und in eine nutzungsabhängige Gebühr.
2. Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme eines Platzes beträgt
47,20 € monatlich.
3. Die nutzungsabhängige Gebühr beträgt je täglicher Betreuungsstunde
23,50 € monatlich
4. Aufgrund der Absätze 2 und 3 ergeben sich folgende monatliche Nutzungsentgelte:

Betreuungsstunden	monatliche Benutzungsgebühren für Regelkinder
4 (regulärer Nachmittagsplatz)	141,20 €

5 (regulärer Vormittagsplatz)	164,70 €
6	188,20 €
7	211,70 €
8	235,20 €
10	282,20 €

5. Für die Inanspruchnahme einer weiteren stundenweisen Betreuung gem. § 11 Abs. 5 dieser Satzung sind ebenfalls Benutzungsgebühren zu zahlen. Die Spätbetreuungszeit der Ganztagskinder und / oder die Frühbetreuungszeit wird / werden halbstündig abgerechnet.
6. Die weitere stundenweise Betreuung von Regelkindern kann nur im Rahmen einer „Zehner Karte“ (= 10 Betreuungsstunden) erworben werden. Für den Erwerb einer „Zehner Karte“ wird eine Gebühr von
- 50,00 €
- erhoben.

§ 21 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht zum ersten des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird und im folgenden zum 1. eines jeden Monats. Die Gebühren sind spätestens 5 Tage nach dem in der verbindlichen Anmeldung genanntem Datum und im folgenden zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Hüttener Berge zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
2. Schulanfänger gelten mit Beginn der Sommerferien als abgemeldet; es sei denn, das Kind bzw. die Kinder sollen die Einrichtung länger besuchen. Beginnen die Sommerferien in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats und verläßt das Kind die Einrichtung ist die hälftige Gebühr zu zahlen. Ab dem 16. eines Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.
3. Wird ein Kind in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats aufgenommen, wird die volle Gebühr erhoben. Wird ein Kind nach dem 15. des Kalendermonats aufgenommen, wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
4. Die Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kindergarten ist auch dann in voller Höhe weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung in Abstimmung mit dem/der Bürgermeister/in abgewichen werden.
5. Sofern eine Änderung hinsichtlich der Betreuungsstunden vorgenommen wird, gelten folgende Regelungen:
 - wird eine Stundenreduzierung vorgenommen, wird der reduzierte Gebührensatz im Folgemonat erhoben. Bis dahin ist weiterhin der alte (höhere) Gebührensatz zu begleichen.

- wird eine Stundenerhöhung vorgenommen, wird mit dem Tage der Inanspruchnahme der höheren Stundenzahl auch die entsprechend höhere Gebühr erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Regelungen abgewichen werden.

6. Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
7. Bestehen Gebührenrückstände in Höhe des 3-fachen vollen oder ermäßigten Monatsbetrages, wird die Betreuung des/der Kindes/Kinder mit sofortiger Wirkung eingestellt.
8. Unabhängig hiervon ist die Gebühr für den Erwerb einer „Zehner Karte“ unmittelbar vor Inanspruchnahme der ersten daraus resultierenden Betreuungsstunde zu zahlen.

§ 22 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- der Elternteil, der das/die Kind(er) angemeldet hat,
- der andere Elternanteil, wenn er neben dem angemeldeten Elternanteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderem Grund mitverpflichtet wurde,
- wer sonst das/die Kind(er) angemeldet hat.

§ 23 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 4 Abs. 2 KAG erfolgt nicht, da die Benutzungsgebühren ganz oder teilweise durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Sozialstaffel aus sozialen Gründen übernommen werden können (Geschwisterermäßigung / Ermäßigung aufgrund geringen Einkommens).

Fünfter Teil:

Abschließende Regelungen

§ 24 Abschließende Regelungen

1. Ein Exemplar dieser Satzung wird den Erziehungsberechtigten mit dem Gebührenbescheid ihres Kindes ausgehändigt.

2. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.
3. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und die Kindergartenleitung können im Rahmen dieser Satzung, soweit im Einzelfall erforderlich, weitere Anordnungen treffen.

Sechster Teil:

Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Owschlag vom 02. Juni 2015 außer Kraft.

Owschlag, den 11.12.2016

_____gez. Ostermeyer_____

- Christiane Ostermeyer -
- Bürgermeisterin -

Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 06.01.2017 bis zum 14.01.2017.